

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Vom 06.08.2002**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBL. S. 532)

erläßt die Stadt Stadt Ansbach folgende

## **VERORDNUNG:**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ansbach.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Geh- und Radwege.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; **Genussmittelreste und Gegenstände unbedeutender Art wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Hygieneartikel und ähnliches wegzuwerfen.**
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern.
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) oder ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine solche erschlossen werden, d.h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind, die in § 6 bestimmte Fläche (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.  
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen Gehwege bzw. Gehbahnen nicht zu reinigen, zu denen sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden können.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.
- (6) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum) so treffen die Pflichten nach Absatz 1 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehwege bzw. Gehbahnen im Sinne des § 6 mindestens einmal wöchentlich

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.

Sie haben ferner, soweit erforderlich, die Reinigungsfläche von Gras und Unkraut zu befreien und bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Reinigungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des Gehweges bzw. der Gehbahn. Sie umfasst auch die Abflussrinnen und Regeneinlassgitter.
- (2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auch auf die das Eckgrundstück umschließenden Gehwege bzw. Gehbahnen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Reihenhaus-Hinterlieger einer Reihenhauszeile gelten dem Vorlieger-Endgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder-oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitt der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 6, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Verwendung von Salz oder anderen ätzenden Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbot gelten nur bei extremen Glättesituationen wie Blitzeis, Eisregen oder ähnlichen Ereignissen.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder-oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingung, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

\*Gem. 1. Änderungsverordnung vom 08.10.2002 wird folgender Satz eingefügt: „Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Salz zulässig.“

### **§ 13 Vollzug der Verordnung**

Die Stadt kann zum Vollzug dieser Verordnung Verwaltungsakte erlassen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art.66 Nr.5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung eine öffentliche Strasse verunreinigt oder verunreinigen lässt.
2. die ihm nach §§ 4 und 5 der Verordnung obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.
3. entgegen §§ 9 und 10 der Verordnung die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.
4. entgegen § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Streuen Salz oder andere ätzende Stoffe verwendet.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 06.08.2002

Stadt Ansbach

F e l b e r  
Oberbürgermeister

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 08.10.2002  
zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 10.05.2010